# Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau

Kommen für eine begehrte Rechtsfolge mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, so sind sie alle zu prüfen.

Für die Prüfung eines jeden Anspruchs sind die im Vorhergehenden gegebenen Hinweise zu beachten. Soweit allerdings bei der früheren Erörterung eines Anspruchs Fragen bereits geklärt sind, die bei der späteren Untersuchung eines anderen Anspruchs ebenfalls auftreten, ist einfach darauf zu verweisen ("gilt hier entsprechend"). Nicht zulässig sind allerdings Verweisungen auf erst später zu behandelnde Fragen; also nur Rückverweisungen auf bereits Gesagtes, keine Vertröstungen auf später!

Für die Reihenfolge, in der die in Frage kommenden Ansprüche zu prüfen sind, können hier nur einige Hinweise gegeben werden (Vollständigkeit setzte den Überblick über sämtliche bürgerlich-rechtlichen Anspruchsgrundlagen, auch aus dem Sachen-, Familien- und Erbrecht voraus).

Ansprüche aus Vertrag sind zuerst zu prüfen, denn die Vereinbarung der Parteien hat stets den Vorrang vor gesetzlichen Anspruchsgrundlagen. Ist allerdings nach dem Sachverhalt ganz klar, daß vertragliche Beziehungen nicht bestehen, dann ist auch nicht nach Vertragsansprüchen zu fragen - offenbar gegenstandslose Fragen stellt man nicht.

Handelt es sich um Schadensersatzansprüche, dann sind - immer unter der Voraussetzung, der Sachverhalt gibt Anlaß dazu - zuerst Vertrag, dann mögli­cherweise culpa in contrahendo, dann gegebenenfalls Eigentümer-Besitzerver­hältnis (§§ 990 Abs.1, 989 BGB), und schließlich Delikt zu prüfen (Vorsicht im Verhältnis zwischen Eigentümer-Besitzerverhältnis und Delikt!).

Bei Herausgabeansprüchen ist Vertrag einschließlich vertraglichem Rückgewähr­schuldverhältnis vor § 985 und gegebenenfalls vor Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 681 S.2, 667 BGB) und Bereicherung zu prüfen.

Generell ist zu beachten, daß sowohl Vertrag wie berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (anders angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs.2 BGB) eine Bereicherungshaftung ausschließen, weil sich aus beidem eine causa im Sinn des § 812 Abs.1 S.1 BGB ergibt. Geschäftsführung ohne Auftrag ihrerseits wird durch eine vertragliche Beziehung ausgeschlossen. Vertragshaftung und delikti­sche Haftung hingegen schließen sich nicht gegenseitig aus.

Kommen nach dem Sachverhalt sowohl Erfüllungs- wie Schadensersatzansprüche in Betracht, dann ist stets zuerst der Erfüllungsanspruch zu prüfen.

Allgemein läßt sich sagen, daß sich die Reihenfolge der zu prüfenden Ansprüche und ihr Verhältnis zueinander (kumulativ oder einander ausschließend) aus dem Verhältnis der Rechtsinstitute zueinander ergeben - und aus dem Sachverhalt, was nicht genug eingeschärft werden kann: wenn z. B. zwar Schadensersatz vom unrechtmäßigen bösgläubigen Besitzer verlangt werden könnte (§§ 990 Abs.1, 989 BGB), der Eigentümer laut Sachverhalt Schadensersatz aber gar nicht begehrt, dann ist es ganz müßig, sich über das Konkurrenzverhältnis von Eigentümer-Besitzerverhältnis zur Deliktshaftung Gedanken zu machen, denn Schadensersatz darf überhaupt nicht geprüft werden.

**I. Ansprüche aus Vertrag**

**1. Primäransprüche auf Erfüllung**

- § 433 I 1[[1]](#footnote-1) (Anspruch des Käufers auf Übergabe und Eigentumsverschaffung)

- § 433 II (Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises)

- § 535 S. 1 (Anspruch des Mieters auf Gebrauch der Mietsache)

- § 535 S. 2 (Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses)

- § 607 I (Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens)

- § 611 I 1. Var. (Anspruch auf Dienstleistung)

- § 611 I 2. Var. (Anspruch auf vereinbarte Vergütung)

- § 631 I 1. Var. (Anspruch auf Herstellung des Werkes)

- § 631 I 2. Var. (Anspruch auf vereinbarte Vergütung)

Voraussetzungen

a. Vertragsschluss

b. Rechtshindernde Einwendungen

- Rechtsfolge Nichtigkeit:

- Geschäftsunfähigkeit (§ 105)

- Vertragserklärungen (§§ §§ 116 S. 2, 117, 118, 134, 138; §§ 306, 310, 312)

- Einseitige Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger (§ 111)

- Formfehler (§ 125 S. 1)

- Vertretung (§ 180 S. 1)

- Heilbare Nichtigkeit:

- Bürgschaft (§ 766 S. 2)

 - Formfehler bei Grundstückskaufverträgen (§ 311b I)

 - Gesellschaftsrecht (§ 15 IV GmbHG)

- Schwebende Unwirksamkeit: Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 108, 109)

- Vertretung (§§ 177, 178, 181, 180 S. 2 und 3)

- Verfügungen (§ 185 II)

- Relative Unwirksamkeit (§§ 135, 136, § 883 II))

- Rechtsfolgen:

- Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (insbesondere der Willenserklärung)

- Teilnichtigkeit (§ 139)

- Konversion (§ 140)

c. Rechtsvernichtende Einwendungen

aa. Vollzogene Anfechtung (§ 142)

(1) Anfechtungserklärung (§ 143)

(2) Anfechtungsgrund:

- Irrtum (§ 119)

- Unrichtige Übermittlung (§ 120)

- Arglistige Täuschung (§ 123)

- Widerrechtliche Drohung (§ 123)

(3) Anfechtungsfrist (§§ 121, 124)

bb. Erfüllung

(1) Erbringung der geschuldeten Leistung an Gläubiger (§ 362)

(a) Ort der Leistungshandlung (§§ 269, 270)

- Vereinbart

- Oder aus den Umständen oder Verkehrssitte erkennbar

- Oder Wohnsitz (§ 7) des Schuldners

- Oder gewerbliche Niederlassung des Schuldners (§ 269 Abs. 2)

- Sonderregeln: §§ 604 I, 697, 700 I; 811 und WG/ScheckG

(b) Leistungszeit (§ 271)

(c) Art und Weise der Leistung

- Vollständig (§ 266)

- Von mittlerer Art und Güte (§ 243 BGB; 360 HGB)

- § 242

(2) Erfüllungssurrogate

(a) Leistung an Erfüllungs statt (§ 364 I)

(b) Leistung erfüllungshalber (§ 364 II)

(c) Hinterlegung (§§ 372 ff.)

(d) Aufrechnung (§ 387 ff.)

- Aufrechnungslage (§ 387):

- Gegenseitigkeit der Forderungen (auch §§ 406, 268 II, 1142 II, 1224)

- Gleichartigkeit der Forderungen

- Einredefreie und fällige Aktivforderung (§§ 390 S. 1, 271)

- Erfüllbare Passivforderung (Sonderfall: § 392)

- kein Aufrechnungsausschluss durch Gesetz (§§ 392, 393, 394 S. 1) oder Vereinbarung

- Aufrechnungserklärung (§ 388)

(e) Erlassvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner (§ 397)

(f) Konfusion (Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Hand)

cc. „Beendigung“ des Vertrages

(1) Vertraglich vorbehaltener Rücktritt (§§ 346 ff.)

(2) Aufhebungsvertrag

(3) Zeitablauf (z.B. §§ 564 I; 620 I)

(4) Kündigung (z.B. § 564 II; 620 II; 626)

dd. „Beendigung“ durch Leistungsstörung

(1) Unmöglichkeit (§§ 275, 326)

(2) Schuldnerverzug (§§ 286 II; 323)

(3) Schlechterfüllung (§ 434 ff. und §§ 280 ff.)

ee. Verwirkung von Rechten

- Längeres Nichtgeltendmachen

- Gläubiger kannte Recht oder musste es kennen (§ 122 Abs. 2)

- Schutzwürdiges Vertrauen des Schuldners

- Rechtsausübung für Schuldner nunmehr unzumutbar

ff. Unzulässige Rechtsausübung

- Schikaneverbot (§ 226)

- Arglisteinrede (§ 826)

- Dolo agit qui petit quod statim redditurum est (§ 242)

- Wegfall der Geschäftsgrundlage (§  313)

d. Rechtshemmende Einwendungen („Einreden“)

aa. Verjährung (§ 214 I)

- Anspruch (§ 194 I)

- Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 195 ff. u.a.)

- Keine Verjährungshemmung (§§ 203 ff.)

- Erhebung der Einrede (§ 214 I)

bb. Stundung

cc. Einrede des nicht erfüllten Vertrages ( 320)

- Leistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 I 1; sonst § 273)

- Keine vertragliche oder gesetzliche Vorleistungspflicht (z.B. §§ 551, 614, 641)

- Kein Verstoß gegen Treu und Glauben (z.B. § 320 II)

- Erhebung der Einrede

dd. Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 274)

- Gegenseitigkeit der Ansprüche

- Fälligkeit des Gegenanspruchs

- Konnexität der Ansprüche

- Kein vertraglicher oder gesetzlicher Ausschluss (z.B. § 175)

- Erhebung der Einrede

ee. Weitere Zurückbehaltungsrechte

(1) Kaufmännisches ZBR (§§ 269 ff. HGB)

(2) Verwendungsersatzanspruch im EBV (§ 1000)

ff. Einrede des Rücktritts oder der Minderung bei Mängeln

gg. Spezielle Einreden (§§ 419 II 2; 770, 771; 821; 853; 1990, 1991)

**2. Sekundäransprüche (bei gestörten Primärpflichten)**

Voraussetzungen

- Minderung (§ 437 Nr. 2)

- Schadensersatz

- Unvermögen/ Unmöglichkeit (§§ 275, 280, 281)

- Schuldnerverzug (§§ 280, 286)

- Sach- und Rechtsmängelhaftung (§§ 434, 437 Nr. 3, 635)

- Positive Vertragsverletzung (§  280 Abs. 1)

**II. Sonstige schuldrechtliche Ansprüche**

**1. Aus der Vertragsanbahnung (Negatives Interesse)**

- cic (§§ 280, 311 II) – Verschuldenshaftung

- § 122 – Veranlassungshaftung

- § 179 I; II – Verschuldenshaftung

**2. Geschäftsführung ohne Auftrag**

- Echte berechtigte GoA

- Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn (§§ 681 S. 2, 667)

- Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers (§§ 683, 670)

- Sekundäransprüche (§ 280)

- Echte nichtberechtigte GoA

- keine Primäransprüche des Geschäftsherrn (Ausnahme: Genehmigung, §§ 681 S. 2, 667)

- Aufwendungskondiktion des Geschäftsführers (§ 684)

- Sekundäransprüche (§§ 677, 678)

- Unechte GoA (§  687 I i.V.m. §§  812 ff.)

- Geschäftsanmaßung (§ 687 II)

**3. Sonstige Ansprüche**

- Zugewinnausgleich (§ 1378)

- Versorgungsausgleich (§ 1587)

- Anspruch aus Vermächtnis (§ 2174)

- Insolvenzrechtliche Ansprüche (§§ 47, 48, 50 InsO)

**III. Dingliche Ansprüche**

**1. Primäransprüche**

- Herausgabeansprüche

- § 861

- § 985

- § 1007 I, II

- § 2018

- § 47 InsO

- Unterlassungsansprüche

- § 862

- § 1004

- Berichtigungsansprüche

- § 894

- § 888 (aus der Vormerkung)

- § 894 analog (gegen die Vormerkung)

- Verwertungsansprüche

- § 1147 i.V.m. §§ 1191, 1200, 1204 und ZVG

**2. Sekundäransprüche**

- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff.)

- Erbe-Erbschaftsbesitzerverhältnis (§§  2019 ff.)

**IV. Deliktische Ansprüche**

**1. Gefährdungshaftung**

- § 7 StVG

- § 1 HaftpflichtG

- § 833 BGB

**2. Haftung für vermutetes Verschulden**

- § 18 StVG

- § 831 BGB

**3. Verschuldenshaftung**

- §§ 823 ff. (Haftung für eigenes Verschulden)

- § 839 i.V.m. Art. 34 GG (Haftung für fremdes Verschulden)

**V. Bereicherungsrecht**

- §§  816 I 2, 822

- §§ 816 I 1, 816 II

- Leistungskondiktionen

- §§  812 I 1, 1. Var. (condictio indebiti)

- §§ 812 I 2, 1. Var. (condictio ob causam finitam)

- §§ 812 I 2, 2. Var. (condictio ob rem)

- § 817 (condictio ob turpem vel iniustam causam)

- Nichtleistungskondiktion

1. §§ ohne Angabe sind solche des BGB. [↑](#footnote-ref-1)